

SCHULPFLEGE

REGLEMENT

für die Benützung der Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern durch Drittpersonen

vom 16. Juni 2009

Teilrevision am / Artikel

07.02.2012: Art. 3 Abs. 3 lit. a) + c) / Anhang II ,Gebührentarif‘

24.03.2015: Teilrevision diverser Artikel

25.10.2016: Umsetzung Gemeinderats-Reglement über den Hauswartdienst

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I ALLGEMEINES

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Schullokaltäten	4
Art. 3	Prioritäten für die Benützung	4
Art. 4	Ausserschulische Raumbelugung	5

II ZUTEILUNG DER SCHULLOKALTÄTEN

Art. 5	Zuständigkeit	5
Art. 6	Zusammenarbeit mit der IRS	5
Art. 7	Zuteilungsrahmen	5
Art. 8	Wochentage	6
Art. 9	Wochenenden	6
Art. 10	Feiertage	6
Art. 11	Schulferien	6
Art. 12	Gesuche	6
Art. 13	Elektronisches Raumbewirtschaftungssystem	7
Art. 14	Meldung	7

III BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 15	Zutrittsberechtigung	7
Art. 16	Allgemeine Vorschriften für die Benützung der Schullokaltäten	8
Art. 17	Suchtmittel	8
Art. 18	Bewilligung Wirtschaftsbetrieb	9
Art. 19	Speisen und Getränke in Schullokaltäten	9
Art. 20	Versicherung	9
Art. 21	Beschädigungen	9
Art. 22	Aufsicht / Weisungsbefugnis	9
Art. 23	Schulmobiliar und -einrichtungen	10
Art. 24	Vereinsmobiliar und -geräte	10

IV	BENÜTZUNGSGEBÜHREN UND -ENTSCHÄDIGUNGEN	
Art. 25	Gebührentarif	10
Art. 26	Ausserordentliche Entschädigungen	11
Art. 27	Meldung von Benützigungen und Belegungen	11

V	SANKTIONEN	
Art. 28	Massnahmen	11
Art. 29	Rechtsmittel	12

VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 30	Inkraftsetzung	12
Art. 31	Aufhebung bisherigen Rechtes	12
	Genehmigungsvermerk	13
	Teilrevisionen	13

ANHANG I		
Kompetenzen der IRS (Art. 7)		14

ANHANG II		
Gebührentarif (Art. 25)		15
Ausserordentliche Entschädigungen (Art. 26)		16

I **ALLGEMEINES**

Art. 1 **Zweck**

Dieses Reglement regelt die Benützung von Schullokalitäten durch schulexterne Benützer.

Art. 2 **Schullokaliäten**

Schullokaliäten im Sinne dieser Verordnung sind Schulhäuser, Kindergärten, Turn-, Schwimm- und Gymnastikhallen sowie die der Schule angeschlossenen Aussenanlagen.

Art. 3 **Prioritäten für die Benützung**

Die Schule hat bei der Benützung der Schullokaliäten Vorrang. Die Benützung von Räumen, die von der Schule nicht belegt sind, kann auf Gesuch von Privatpersonen und Vereinen bewilligt werden.

Die Schule darf durch solche ausserschulischen Belegungen nicht gestört werden (§ 36 Volksschulverordnung, 412.111).

Die Prioritätenordnung der Belegungen erfolgt gemäss nachstehender Auflistung:

a) Belegungen durch Schule, u.a. für

- Frei- und Wahlfächer
- Zusatzstunden der Schule (Schulsport, Aufgabenstunden, Lehrerfortbildung, etc.)
- Therapiestunden (Logopädie, Psychomotorik, etc.)
- Musikschule
- Religionsunterricht (ausserschulisch)

b) Belegungen durch einheimische Vereine

c) Ausserschulische Belegungen durch Institutionen, Private und Vertreter juristischer Körperschaften von Richterswil und Samstagern.

d) Auswärtige

Militär- und Zivilschutzbelegungen sowie ausnahmsweise bewilligte Grossanlässe geniessen Vorrang.

Art. 4 **Ausserschulische Raumbellegung**

Die ausserschulischen Raumbellegungen werden gestützt auf Art. 15 des ‚Reglements über den Hauswartdienst‘ (erlassen vom Gemeinderat am 12.09.2016) von der Schulverwaltung geregelt. Der Arbeitsaufwand für den freiwilligen Einsatz von Schulhauswarten und/oder des Aushilfsreinigungspersonals wird nach effektivem Zeitaufwand erfasst und aus dem zentralen Lohnkonto für ausserschulische Raumbellegungen finanziert.

Das Aushilfsreinigungspersonal rechnet seinen Arbeitsaufwand monatlich mit der Schulverwaltung ab. Die Schulhauswarte erfassen die Zeit für ausserschulische Raumbellegungen mit einem spezifisch definierten Code im elektronischen Zeiterfassungssystem der Gemeinde.

II **ZUTEILUNG DER SCHULLOKALITÄTEN**

Art. 5 **Zuständigkeit**

Die Schulpflege delegiert alle in diesem Reglement behandelten Belange der Diensteinheit Schulverwaltung (nachfolgend abgekürzt DEV). Die DEV behandelt alle Raumzuteilungsgesuche, soweit sie nicht aufgrund der folgenden Bestimmungen der Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine (nachfolgend IRS genannt) delegiert sind.

Art. 6 **Zusammenarbeit mit der IRS**

Die Schulpflege schliesst mit der IRS einen kündbaren Vertrag über die ausserschulische Benützung gewisser Schullokalitäten ab. Mit diesem Vertrag wird die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 7 **Zuteilungsrahmen**

Bei Inkrafttreten des Vertrages gemäss Art. 6 sowie alle zwei Jahre, jeweils per 1. August, teilt die DEV der IRS mit, welche Schullokalitäten der IRS zu welchen Blockzeiten zur Verfügung stehen (siehe Anhang I).

Art. 8 **Wochentage**

Grundsätzlich stehen die Abende von Montag bis Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr für Dauer- und Einzelbelegungen der IRS zur Verfügung.

Art. 9 **Wochenenden**

Die der IRS zugeteilten Blockzeiten umfassen grundsätzlich auch Samstage (am Samstagnachmittag jedoch nur für die Zuteilung von Einzelbelegungen).

Die IRS behandelt Gesuche für Sportanlässe für ganze Wochenenden. Die Schulverwaltung behandelt Gesuche für alle übrigen Anlässe für ganze Wochenenden.

Art. 10 **Feiertage**

Die Schulanlagen bleiben an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen sowie am Freitag, Samstag und Sonntag nach Auffahrt geschlossen.

Art. 11 **Schulferien**

Die DEV stellt der IRS während den Ferien eine Anlage für Einzelbelegungen zur Verfügung. Sie teilt der IRS bis Ende Jahr mit, welche Anlage im nächsten Jahr jeweils zur Verfügung steht. Vorbehalten bleibt die Benützung für Reinigung, Renovation und Unterhaltsarbeiten.

Alle weiteren Schullokalitäten bleiben während den Ferien geschlossen. Ausnahmen sind in Absprache mit den Beteiligten möglich.

Art. 12 **Gesuche**

Belegungs- und Benützungsgesuche sind schriftlich und mindestens drei Wochen im Voraus einzureichen.

1. Gesuche, für welche die IRS zuständig ist (siehe Anhang I) sind zu richten an die:

Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine
Postfach
8805 Richterswil

2. Gesuche für übrige Belegungen, insbesondere für Singsäle und andere Schulräume, sind zu richten an die:

Schulverwaltung Richterswil
Postfach 473
8805 Richterswil

Art. 13 **Elektronisches Raumbewirtschaftungssystem**

Für Gesuche ist das offizielle Formular zu verwenden. Das Formular kann bei der Schulverwaltung, bei der IRS oder über die Website der Schule Richterswil-Samstagern (Rubrik ‚Raumreservation‘ mit dem elektronischen Raumbewirtschaftungssystem) bezogen werden.

Art. 14 **Meldung**

Die IRS übergibt der Schulverwaltung sofort nach jeder Änderung die Liste mit den eingetragenen Belegungszeiten, Vereinsangaben und Verantwortlichen.

III BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 15 **Zutrittsberechtigung**

Die Benützer haben nur zu den in der entsprechenden Bewilligung bezeichneten Lokalitäten Zutritt. Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung der Leiter betreten.

Die zugeteilten Lokalitäten dürfen von den Benützern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden und sind spätestens bis 22.00 Uhr in besenreinem Zustand zu verlassen. Das hierfür notwendige Reinigungsmaterial wird von den Hauswarten bereitgestellt

Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist strengstens untersagt.

Art. 16

Allgemeine Vorschriften für die Benützung der Schullokalitäten

Die Turnhallenbelegungen durch Vereine sind mittels Vertrag zwischen der Schulpflege und der Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine IRS geregelt. Die Schliessverhältnisse der Turnhallen, die Kontrolle über die Lichtanlagen und die Garderoben liegen in der vollen Verantwortung der Vereine. Die Gemeinde/Schule führen Stichkontrollen durch. Verstösse gegen die Verantwortungspflicht der Vereine werden nach Art. 28 dieses Reglements geahndet.

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Schuhsohle oder mit geeigneter Fussbekleidung betreten werden. Strassenschuhe sind nur auf speziell bezeichneten Bodenabdeckungen (z.B. Allwetterplätze) erlaubt. Auf den Spielwiesen darf nur in Turnschuhen, Noppenschuhen oder barfuss gespielt werden.

Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhalle gefährden, sind nicht gestattet.

Magnesium ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei dessen Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden. Das Verwenden von Haftmitteln/Harzen ist generell verboten.

Schmutzige Bälle gehören nicht in die Hallen. Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Werfen und Stossen von Steinen ist nur auf den zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen.

Die Duscheneinrichtungen stehen den Benützern der Turnhalle unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.

Art. 17

Suchtmittel

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in sämtlichen Schullokalitäten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 18.

Art. 18 **Bewilligung Wirtschaftsbetrieb**

Jeglicher Wirtschaftsbetrieb muss (auch in Blockzeiten) für sämtliche Schullokalitäten speziell durch die Schule und die Gemeindepolizei Richterswil bewilligt werden.

Art. 19 **Speisen und Getränke in Schullokalitäten**

Bei Sportanlässen dürfen Speisen und Getränke nicht in die Sporthallen mitgenommen werden. Die Veranstalter mit bewilligtem Wirtschaftsbetrieb sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

Art. 20 **Versicherung**

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Personenschäden, die sich während der Benützung von Lokalitäten und Plätzen ergeben, sind Sache der Veranstalter. Die Benutzer schliessen eine geeignete Versicherung ab.

Art. 21 **Beschädigung**

Reparaturen dürfen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden.

Im Schadenfalle sind sofort oder spätestens am darauffolgenden Tag der Hauswart und die Schulverwaltung (mit Dokumentation) zu benachrichtigen. Vereine und Körperschaften haften für Schäden kollektiv.

Art. 22 **Aufsicht / Weisungsbefugnis**

Dem/r zuständigen Leiter/Lehrperson bzw. Schlüsselträger obliegt die Kontrolle bezüglich Ordnung, Schäden sowie das Lichterlöschen und die Türschliessung. Er trägt generell dafür die volle Verantwortung.

Den Anordnungen der Schulpflege und der von ihr bezeichneten Stellen und Personen (inkl. Hauswart- und Aushilfsreinigungspersonal) ist Folge zu leisten. Das betrifft insbesondere auch die Sperrung von Rasenflächen durch den Hauswart der Anlage.

Art. 23 **Schulmobiliar und -einrichtungen**

Sämtliches Mobiliar, feste Einrichtungen und Kleinmaterial in den Schullokalitäten stehen den Benützern nur soweit zur Verfügung, wie dies in der Bewilligung festgehalten ist.

Die Musikanlagen der Schule in den Hallen dürfen nur von Lehrpersonen oder Leitern bedient werden. Der Hauswart oder die Aushilfsreinigungsperson instruieren den/die Benutzer.

Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengerätschaften (z.B. Sprungmatten) dürfen im Freien nicht verwendet werden.

Schuleigene Gerätschaften dürfen nur mit Einverständnis der DEV und nach Absprache mit dem Hauswart oder der Aushilfsreinigungsperson ausserhalb der Schullokalitäten benützt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereins- bzw. Kursleiter verantwortlich.

Art. 24 **Vereinsmobiliar und -geräte**

Das Auf- und Einstellen von Vereinsmobiliar und –gerätschaften in den Schullokalitäten ist (nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart) nur mit Bewilligung der DEV gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Schule nicht haftbar. Eingelagertes Vereinsmaterial und –mobiliar darf die schulische Nutzung der Anlagen nicht beeinträchtigen.

IV **BENÜTZUNGSGEBÜHREN UND -ENTSCHÄDIGUNGEN**

Art. 25 **Gebührentarif**

Die Schulpflege kann Gebühren für die Benützung der Schulanlagen gemäss Anhang II dieses Reglements erheben.

Art. 26

Ausserordentliche Entschädigungen

Die Schulpflege kann für zusätzlich anfallende Reinigungsstunden des Hauswart-/Aushilfsreinigungspersonals bei nicht besenreiner Abgabe aller benützten Schullokalitäten dem/den Benutzer/n Rechnung stellen.

Wenn die bewilligte Schullokalität nicht sauber angetreten werden kann, ist dies dem zuständigen Hauswart möglichst umgehend mitzuteilen.

Die zusätzlich anfallenden Reinigungsstunden werden nach effektivem Aufwand zu den Ansätzen gemäss Anhang II dieses Reglements verrechnet. Die weiterverrechneten Entschädigungen werden dem Hauswart als Mehrarbeit resp. der Aushilfsreinigungsperson gemäss ihrem Lohnansatz ausbezahlt.

Art. 27

Meldung von Benützungen und Belegungen

Die IRS meldet der Schulverwaltung gebührenpflichtige Benützungen und Belegungen.

V

SANKTIONEN

Art. 28

Massnahmen

Bei Missachtung dieses Reglements oder bei Sachbeschädigungen kann die DEV für Belegungen im Zuteilungsbereich der Schule folgende Sanktionen ergreifen:

- a) Schriftliche Ermahnung (mit Einzelunterschrift).
- b) Schriftliche Verwarnung mit oder ohne Androhung einer der nachfolgenden Massnahmen.
- c) Sperrung der Lokalitäten für eine begrenzte Zeitdauer, mindestens für 14 Tage, bis maximal einem Jahr.
- d) Verzeigung und allenfalls rechtliche Schritte zur Wahrung der öffentlichen Interessen.

Für Sanktionen im Zuteilungsbereich der Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine ist die IRS gemäss ihrem „Reglement Nutzung Turnhallen und Sportanlagen“ vom 28.01.2015 zuständig.

Art. 29

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der IRS kann bei der DEV schriftlich und begründet innert 14 Tagen Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen der DEV kann bei der Schulpflege schriftlich und begründet innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Das Rechtsmittelverfahren von Sportvereinen richtet sich nach dem „Reglement Nutzung Turnhallen und Sportanlagen“ der IRS.

VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist von der Schulpflege mit Beschluss vom 16. Juni 2009 genehmigt worden und wird per 1. August 2009 in Kraft gesetzt.

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement für die Benützung der Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern durch Drittpersonen“ vom 16. April 2002 (Anpassungen infolge Einführung Geleitete Schulen).

GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der Schulpflege Richterswil am 16. Juni 2009 genehmigt.

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL

Schulpräsident Leiter Schulverwaltung

Marco Rada Erwin Keller

TEILREVISIONEN

Die Schulpflege hat am 07. Februar 2012 die Änderung von Art. 3 Abs. 3 lit. a) + c) sowie eine Ergänzung des Gebührentarifs im Anhang II beschlossen.

Weitere Teilrevisionen

24.03.2015 / 25.10.2016

Anhang I

Kompetenzen der IRS (Art. 7)

Räumlichkeiten und Anlagen

- Turn-, Schwimm- und Gymnastikhallen
- der Schule angeschlossene Aussenanlagen

Blockzeiten

- Montag bis Freitag 18.00 - 22.00 Uhr
- Samstag 08.00 - 18.00 Uhr

Belegungen

- Dauerbelegungen Montag bis Freitag 18.00 - 22.00 Uhr
Samstag 08.00 - 12.00 Uhr
- Einzelbelegungen Montag bis Freitag
Samstag / Sonntag (nur sportliche Anlässe)
- Einzelbelegungen während den Schulferien

Beschluss der Schulpflege Richterswil vom 02. Juli 1996

Teilrevisionen: 24.03.2015

Anhang II

Gebührentarif (Art. 25)

Ortsansässigen Vereinen stehen die Anlagen für nicht kommerzielle Anlässe gratis zur Verfügung.

Für die Benützung durch Privatpersonen oder durch nicht ortsansässige Vereine und Institutionen werden Gebühren erhoben.

<u>Belegung:</u>	Turnhalle oder Schwimmhalle	Doppelturnhalle
pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 40.00
(Ein Schulsemester umfasst i.d.R. 20 Schulwochen)		

<u>Belegung:</u>	Singsaal / Mehrzwecksaal/Schulküche, Psychotherapieräume, Handarbeitszimmer, Erwachsenen-Fortbildungszimmer, Werkenräume	
pro Stunde	Fr. 15.00	<u>Zusatzgebühr</u> *) + Fr. 5.00
(Ein Schulsemester umfasst i.d.R. 20 Schulwochen)		
*) <i>Zusatzgebühr für Näh- und Kochkurse als Anteil an erhöhte Infrastrukturnutzung</i>		

<u>Belegung:</u>	Gruppenräume / Musikzellen
pro Stunde	Fr. 10.00
(Ein Schulsemester umfasst i.d.R. 20 Schulwochen)	

<u>Samstag oder Sonntag:</u>	pro Stunde	ganzer Tag
1 Turnhalle oder Schwimmhalle	Fr. 20.00	Fr. 150.00
1 Doppel-Turnhalle	Fr. 40.00	Fr. 300.00
Sportplatz	Fr. 10.00	Fr. 75.00

Alle übrigen Schulräume werden zu den oben aufgeführten Stundenansätzen verrechnet.

Samstag und Sonntag: Wochenende

1 Turnhalle oder Schwimmhalle	Fr. 300.00
1 Doppel-Turnhalle	Fr. 600.00
Sportplatz	Fr. 150.00

Alle übrigen Schulräume werden zu den oben aufgeführten Stundenansätzen verrechnet.

Allgemeine Benützungsgebühren

Nutzung Beamer / Hellraumprojektor	Fr. 50.00 pauschal
------------------------------------	--------------------

Ausserordentliche Entschädigungen (Art. 26)

Nach einem Wochenend-Anlass sind die Turnhallen, Aussenanlagen, Garderoben, Duschen und WC in besenreinem Zustand dem zuständigen Hauswart bzw. der Aushilfsreinigungsperson zu übergeben.

Bei Bedarf zusätzlich anfallende Reinigungsstunden durch unsere Hauswarte bzw. der Aushilfsreinigungsperson (bei nicht besenreiner Abgabe) werden nach effektivem Aufwand zu nachfolgendem Stunden-Ansatz verrechnet:

➤ wochentags	Fr. 40.00
➤ samstags	Fr. 50.00
➤ sonntags	Fr. 80.00

Dem zuständigen Hauswart wird von den ausserordentlichen Reinigungsstunden folgende Rückvergütung für Mehrarbeiten ausgerichtet:

➤ Montag bis Samstag bis 21.00 Uhr	ordentlicher Stundenansatz für hauptberufliche Hauswarte/Aushilfsperson
➤ Montag bis Samstag ab 21.00 Uhr bis 05.30 Uhr	25% Zeitzuschlag gemäss PR *)
➤ Samstag ab 21.00 Uhr bis Montag, 05.30 Uhr	50% Zeitzuschlag gemäss PR *)

*) Personalreglement der Gemeinde Richterswil vom 23.09.2013, in Kraft ab 01.01.2014

Beschluss der ehem. Liegenschaftskommission der Schule Richterswil-Samstagern vom 04. Oktober 2000

Teilrevisionen: 24.03.2015 / 25.10.2016